

Individuelle Pensenbuchhaltung (IPB) – Was man weiss und doch nicht kennt

Beratungsteam von Bildung Bern

Die Individuelle Pensenbuchhaltung (IPB) führt immer wieder zu Fragen an unsere Beratungsstelle. Der nachfolgende Beitrag soll Licht ins Dunkel bringen. Der Fokus liegt dabei auf einem Spezialfall im Zusammenhang mit der Pensionierung.

Bei der IPB handelt es sich um ein Führungsinstrument der Schulleitungen. Die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) schreibt Folgendes: «Die individuelle Pensenbuchhaltung (IPB) funktioniert analog einem Zeitkonto. So werden in der IPB Lektionen oder Prozente aus dem aktuellen Beschäftigungsgrad verbucht, die vom tatsächlich entlöhnten Beschäftigungsgrad abweichen und nicht im gleichen Semester im Rahmen des Berufsauftrags kompensiert werden können.»

Schwankungen ausgleichen

Mit diesem Instrument sollen die im Lehrberuf typischen Pensenschwankungen aufgefangen werden können, so dass nicht dauernd Anpassungen beim Gehalt und bei der Pensionskasse vorgenommen werden müssen. Verantwortlich für die Führung der IPB ist die Schulleitung. Gleichzeitig empfiehlt es sich, dass auch die Lehrperson für sich eine Übersicht erstellt, in welcher sie die Ein- und Ausbuchungen in ihr IPB-Konto regelmässig einträgt. So kann bei Fragen oder Missverständnissen frühzeitig reagiert werden.

Die IPB ist an die jeweilige Anstellung gebunden, was bedeutet, dass ein vorhandenes Guthaben bei einer Be-

endigung der Anstellung zwingend mit dem letzten Gehalt ausbezahlt wird. Weil das oft nicht interessant ist, sollten die Lehrpersonen frühzeitig darauf achten, dass sie noch vorhandene Guthaben als Zeit (Urlaub) bis zum Ende der Anstellung beziehen können.

Gute Planung ist wichtig

Ein besonderer Fall liegt vor, wenn eine Lehrperson beabsichtigt, in Pension zu gehen und noch über einen positiven IPB-Saldo verfügt. Wichtig ist zuerst einmal eine längerfristige Planung, da verschiedene Optionen bestehen, und es gilt, die Vor- und Nachteile abzuwägen und mit der Schulleitung abzusprechen:

1. Im Hinblick auf die Pensionierung kann im Einvernehmen mit der Schulleitung das Pensum frühzeitig reduziert und so das Guthaben abgebaut werden. Ein allfälliger Restsaldo wird bei der Beendigung der Anstellung ausbezahlt.
2. Das gesamte IPB-Guthaben wird mit dem letzten Lohn ausbezahlt.
3. Die Lehrperson vereinbart mit der Schulleitung, dass sie noch während der Zeitdauer des Guthabens länger angestellt bleibt.
 - a. Wichtig ist dabei, dass in jedem Fall eine Anstellung notwendig

ist. Die Lehrperson kann also nicht in Pension gehen und anschliessend noch die IPB-Guthaben als Zeit beziehen. Wird die Anstellung beendet, werden die noch vorhandenen Guthaben immer ausbezahlt.

- b. Ein Mindestpensum, das tatsächlich unterrichtet werden muss, verlangt das Gesetz hingegen nicht.
- c. Da die Lehrperson weiterhin angestellt bleibt, kann in dieser Zeit eine weitere Lehrperson vorerst nur als Stellvertretung angestellt werden. Eine Umwandlung in eine Festanstellung ist erst nach erfolgter Pensionierung möglich.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Pensionierung und ein damit verbundener IPB-Bezug gut und vor allem auch längerfristig geplant werden sollte.

Aktualisiert im Februar 2024

beratung@bildungbern.ch

<https://www.bildungbern.ch/engagement/beratung>